

74. 1. Ist die Reichsschrifttumskammer i. S. des § 164 StGB. eine Behörde?

2. Gilt dasselbe für den ihr als Fachverband eingegliederten Reichsverband des Adress- und Anzeigenbuchverlagsgewerbes?

II. Straffenat. Urf. v. 22. November 1937 g. J. 2 D 461/37.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Annahme des LG., der Angeklagte habe sich gegen den Dr. W. des Vorgehens nach dem § 164 Abs. 5 StGB. schuldig gemacht, ist zuzustimmen.

Rechtlich einwandfrei hat die Strafkammer dargelegt, der Angeklagte habe sein Schreiben vom 26. Juni 1935 an den Verlagssdirektor S. in dessen Eigenschaft als Leiter des Reichsverbandes des Adress- und Anzeigenbuchverlagsgewerbes gerichtet. Die Urteilsfeststellungen reichen aber nicht aus, die Auffassung der Strafkammer zu rechtfertigen, daß der Reichsverband als Fachverband der Reichsschrifttumskammer i. S. der genannten Strafvorschrift eine Behörde sei.

Allerdings ist dem LG. darin beizupflichten, daß die durch das ReichskulturkammerG. (RKKGes.) v. 22. September 1933 (RGBl. 1933 I S. 661) in Verb. m. der ersten DurchfV.D. v. 1. November 1933 (RGBl. 1933 I S. 797) errichtete Reichsschrifttumskammer (RES.) als eine Behörde anzusehen ist. Die Einzelbestimmungen, die die erste DurchfV.D. über den Aufbau und den Aufgabenkreis der einzelnen zur Reichskulturkammer vereinigten Kammern enthält, ergeben, daß diese Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Sie sind die Grundpfeiler des dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellten berufständischen Aufbaues der von der Reichskulturkammer umfaßten Tätigkeits-

zweige (§§ 1—3 DurchfW.D.). Wer sich in den von den Einzelkammern zu regelnden Berufen betätigen will, muß ihr Mitglied werden (§ 4 a. a. D.). Die an sie zu leistenden Beiträge werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben (§ 30 a. a. D.). Die Finanzgebarung der Kammern unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches nach den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (§ 12 der Satzung der RSK.). Die Kammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festsetzen (§ 25 DurchfW.D.). Die Präsidenten sind befugt, gegen Mitglieder ihrer Kammern und die für die eingegliederten Fachverbände handelnden Personen Ordnungsstrafen festzusetzen (§ 28 a. a. D.). Die Polizeibehörden sind verpflichtet, ihre Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, ihnen Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten (§ 29 a. a. D.).

Aus dieser Gestaltung der einzelnen Kammern ergibt sich, daß sie Behörden sind. Denn jede Kammer ist nach alledem ein selbständiges, von der Person des Inhabers der Leitung unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das die Aufgabe hat, auf Grund öffentlicher Hoheit nach eigener Entschliebung für die Zwecke des Staates tätig zu sein, und das die Staatsgewalt selbst eingerichtet hat (vgl. RGESt. Bd. 18 S. 249, 250, Bd. 54 S. 150).

Die Reichsschrifttumskammer hat sich durch ihre amtliche Bekanntmachung Nr. 49 (vgl. Genß Das Recht der Reichsschrifttumskammer I S. 47 flg.) v. 12. Dezember 1934 gemäß den §§ 25 und 15 der ersten DurchfW.D. den vom Verlagssdirektor S. geleiteten Reichsverband als Fachverband eingegliedert. Der Verband hatte zu der Zeit, als der Angeklagte die Eingabe an ihn richtete, noch keine Satzung aufgestellt, die die Satzung geändert hätte, die er als eingetragener Verein haben mußte; eine solche hätte gemäß dem § 3 der Satzung der Reichsschrifttumskammer (Amtliche Bef. Nr. 46; vgl. Genß I S. 42), die mit dem 15. September 1934 in Kraft getreten ist, von deren Präsidenten genehmigt werden müssen (vgl. „Zeitschrift Adresse und Anzeige“ Heft 5/6 v. 1935 Nr. 83 flg.). Die Strafkammer begründet ihre Ansicht, der Reichsverband sei eine Behörde, mit der Feststellung, daß er, wenn er auch noch eine eigene Rechtspersönlichkeit besitze, gleichzeitig ein Teil des ständischen Aufbaues im Rahmen der Reichskulturkammergesetzgebung und eine Abteilung

der Reichsschrifttumskammer sei. Diese Ansicht wird weder durch die Tatsache gerechtfertigt, daß der Verband eingegliedert ist, noch dadurch, daß er sich infolge dieses Verhältnisses im Kreise der gesetzlich der Reichsschrifttumskammer zugeteilten Aufgaben nach deren Anweisung und unter deren Aufsicht zu betätigen hat. Der Umstand, daß zur Zeit der Eingabe des Angeklagten nicht einmal die Satzung des Verbandes dem neuen Zustand angepaßt war, spricht dafür, daß einfach die Unterstellung des Verbandes unter die Reichsschrifttumskammer für genügend angesehen worden ist, um ihn in den Rahmen des berufsständischen Aufbaues als Glied der Reichsschrifttumskammer einzufügen und dieser damit seine Organisation als Mittel zur Verfügung zu stellen, ihre Anordnungen und Anweisungen den Verbandsmitgliedern gegenüber in der Form in Wirkung zu setzen, die den besonderen Belangen des in dem Verbande zusammengefügten Tätigkeitszweiges entspricht.

Die bisherigen Urteilsfeststellungen reichen demnach nicht aus, die Behördeneigenschaft des Reichsverbandes zu begründen. Der Rechtsfehler gefährdet aber nicht den Bestand der angefochtenen Entscheidung.

Dr. W. unterstand als Geschäftsführer des der Reichsschrifttumskammer angeschlossenen Verbandes der Ordnungsstrafgewalt des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer (§ 11 der Satzung der RSK.). Dieser war ferner befugt, die Einsetzung und die Abberufung der Geschäftsführer der Fachverbände zu verlangen (§ 3 Abs. 2 a. a. O.). Auf ein solches Einschreiten des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer — des Leiters einer Behörde — war auch, wie das LG. darlegt, die Absicht des Angeklagten gerichtet. Der Verbandsleiter S. sollte, wie das LG. feststellt, die Amtsenthebung des Dr. W. entweder selbst verfügen oder doch jedenfalls das dazu Notwendige veranlassen. Damit ist genügendargetan, daß der mit dem Aufbau und der inneren Ordnung der Reichsschrifttumskammer vertraute Angeklagte beabsichtigte, daß die für eine Abberufung des Dr. W. innerhalb der Reichsschrifttumskammer in Betracht kommenden Stellen mit den Anschuldigungen befaßt werden sollten, die er gegen W. vorbrachte. Zu diesen Stellen gehörte in erster Reihe der Präsident der Reichsschrifttumskammer.